

PARAGRAPH	STICHWORT	TEXT Gesetzesentwurf	ANMERKUNG
§ 5 Abs. 1	Betriebsübergang	<i>Die davon betroffenen Arbeit- oder Dienstnehmer werden mit diesem Zeitpunkt Vertragsbedienstete nach diesem Gesetz.</i>	Widerspruch zu Übernahme mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere Verträge, Entlohnungs-Schemata, Rahmenbedingungen
§ 7 Abs. 4 Z 5 (§ 74 Abs. 2)	Funktionsgruppen	<i>Verwendungszweig Pädagogischer Dienst [...] Funktionsgruppen FL1 oder FL2</i>	warum nur FL1 und FL2 für Musikschulleiter? Zuordnung Kann-Bestimmung: Kriterien?
§ 10 Abs. 6	Dienstposten	<i>Die Aufnahme von Vertragsbediensteten darf [...] nur erfolgen, wenn ein im Dienstpostenplan vorgesehener Dienstposten frei ist.</i>	Einstellung der Lehrkräfte gemäß ihrer Ausbildung und Einstellung qualifizierter Lehrkräfte in Gefahr!
§ 13 Abs. 5	Befristung	<i>Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann auf bestimmte Zeit zweimal verlängert werden; diese Verlängerungen dürfen jeweils sechs Monate nicht überschreiten.</i>	Verschlechterung! früher: einmalige Verlängerung und maximal drei Monate
§ 13 Abs. 6	Teilzeit	<i>Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis sind über in der Gemeinde auf unbestimmte Zeit frei werdende Dienstposten zu informieren.</i>	nicht nur Bedienstete mit befristeten Verträgen, auch Teilzeitbeschäftigte informieren! und nicht nur informieren, auch berücksichtigen!
§ 21 Abs. 1	Amtsverschwiegenheit	<i>Die Vertragsbediensteten sind gegenüber jedermann über alle Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung geboten ist ...</i>	modernes Dienstrecht: Informationsfreiheit
§ 29	Ruhepausen	<i>Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, so ist eine zur Dienstzeit zählende Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen.</i>	Klarstellung erforderlich: A-Topf und/oder C-Topf? und bei Ruhepause während Unterrichtszeit: de facto Reduktion der Lehrverpflichtung?
§ 34 Abs. 4 (§ 98 Abs. 7)	Dienstverhinderung	<i>Dauert die ungerechtfertigte Abwesenheit [...] vom Dienst ununterbrochen 5 Arbeitstage, ist das Dienstverhältnis von Gesetzes wegen mit Ablauf des 5. Tages beendet.</i>	Klarstellung: Arbeitstage = Unterrichtstage bzw. A-Topf oder C-Topf
§ 35 Abs. 3	Nebenbeschäftigung	<i>Die dienstliche Tätigkeit hat Vorrang gegenüber einer Nebenbeschäftigung.</i>	gleichzeitiger Dienstbeginn in mehreren Musikschulen ungelöst, Vorrang immer ein und derselben Musikschule nicht hilfreich (schon gar nicht ungeachtet des Beschäftigungsausmaßes), Teilzeitbeschäftigung im Musikschulwesen unfreiwillig!
§ 49 Abs. 1	Karenzurlaub	<i>Nach Wiederantritt des Dienstes ist eine Verwendung auf jenem Arbeitsplatz, auf dem die Verwendung vor Antritt des Karenzurlaubes erfolgte [...] vorzunehmen.</i>	nicht nur auf demselben Arbeitsplatz, auch mit demselben Beschäftigungsausmaß wie vor dem Karenzurlaub

§ 60 Abs. 4	Monatsbezug	<i>Der Berechnung von Tagesdienstbezügen sind alle Monate mit 30 Tagen und alle einzelnen Tage mit 1/30 des Monats zugrunde zu legen.</i>	bei (teilzeitbeschäftigten) Musikschullehrkräften besser Wochen-Dienstbezüge berechnen
§ 63 Abs. 2 / § 78	Zulagen / Nebengebühren		Fahrtkostenzuschuss fehlt!
§ 67 Abs. 1, Abs. 2	Anrechnung	<i>Den Vertragsbediensteten der Verwendungszweige [...] Pädagogischer Dienst können mit Beschluss des Gemeinderates [...] für die vorgesehene Verwendung dienliche Berufserfahrungen (Berufseinschlägigkeit) angerechnet werden. Soweit als besondere Qualifikation der Zeitraum des Studiums an einer höheren Schule angerechnet wird, ist dieser mit einem Höchstausmaß von 2 Jahren zu berücksichtigen.</i>	gesetzliche Regelung der Anrechnung von Vordienstzeiten statt Kann-Bestimmung! Schulbesuch an einer höheren Schule statt „Studium“
§ 69 (Abs. 5)	Leistungsbeurteilung	<i>...bei der Leistungsbeurteilung nach einer Ermahnung...</i>	In andere Abs. auch auf Ermahnung verweisen, Musikschulen von Leistungsbeurteilung ausnehmen!
§ 70 Abs. 1 Z 5, Abs. 2	Monatsentgelt	<i>Die jeweilige Verwendungsgruppe ergibt sich aus dem im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten, ... Das anfängliche Monatsentgelt richtet sich - unbeschadet einer allfälligen Anrechnung [...] - nach der Entlohnungsstufe 1.</i>	Gehaltstabellen: Gebührensätze an andere Bundesländer angleichen / annähern!
§ 77 Abs. 2	Überstellung	<i>Bisher angerechnete Berufserfahrungen oder besondere Qualifikationen können dabei mit Beschluss des Gemeinderates [...] reduziert angerechnet werden oder allenfalls gänzlich nicht mehr berücksichtigt werden,</i>	gesetzliche Verpflichtung zu Überstellung und Anrechnung der Studienzeiten bei Studienabschluss!
§ 80 Abs. 1	Reisegebühren	<i>Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle gebührt der Ersatz des hiefür notwendigen Mehraufwandes.</i>	klare Formulierungen für km-Geld zwischen Standorten statt ... „außerhalb der Dienststelle“ „Mehraufwand“
§ 90 Abs. 2, Abs. 3	Jubiläumsbelohnung	<i>Als maßgeblicher Zeitraum [...] gilt die im Dienstverhältnis zur Gemeinde zurückgelegte Zeit ... Ein Anspruch auf Jubiläumsbelohnung besteht nicht, solange eine Leistungsbeurteilung auf nicht aufgewiesenen Arbeitserfolg lautet</i>	unsichere Beschäftigungsausmaße führen zu Musikschul-Wechseln auch oft in höherem Alter: Dienstzeit nur im engeren Sinn ungünstig! Leistungsbeurteilung als Voraussetzung: Gefahr von Machtmissbrauch
§ 91 Abs. 1, Abs. 4	Ansprüche bei Dienstverhinderung	<i>Vertragsbedienstete, die nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert</i>	

(§ 95 Abs. 1 Z 5)		<i>sind, ohne dass sie die Verhinderung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, behalten den Anspruch auf den Monatsbezug bis zur Dauer von 42 Kalendertagen. Bei der Ermittlung der in Abs. 1 vorgesehenen Frist sind Dienstverhinderungen mit Unterbrechungen von weniger als 6 Monaten innerhalb der letzten 3 Jahre zusammenzurechnen</i>	
§ 96 Abs. 1	Kündigung	<i>Hat das Dienstverhältnis bei Ausspruch der Kündigung mindestens drei Jahre gedauert, kann der Dienstgeber nur unter Angabe eines Grundes kündigen.</i>	Verschlechterung! früher Kündigung unter Angabe eines Grundes ab einer Dauer des Dienstverhältnisses von einem Jahr
§ 108 Abs. 2 Z 2 +§ 13 +§ 51 (§ 111 Abs. 11)	Beschäftigungsausmaß	<i>jeweils das für das jeweilige Schuljahr vereinbarte Beschäftigungsausmaß</i>	Beschäftigungsausmaß ändert sich nicht automatisch jedes Schuljahr! darf nur einseitig herabgesetzt werden bei wesentlicher Änderung und nicht nur vorübergehender Änderung - Widerspruch!
§ 108 Abs. 2 Z 3 (§ 113)	Vertretung	<i>... dies gilt jedoch nicht für Vertretungsdienstverhältnisse, wenn anzunehmen ist, dass der Anlass für die Vertretung während der Hauptferien entfällt und ein Dienstverhältnis ab dem Beginn des anschließenden Unterrichtsjahres nicht vorgesehen ist,</i>	Regelung erforderlich, die gewährleistet, dass Vertretungen (wenigstens solche, die vor dem 1. Februar beginnen) die Sommermonate ausnahmslos bezahlt bekommen (faire Entlohnung der Jahresarbeitszeit!)
§ 109 Abs. 2	Lehramtspflichten	<i>(Musikschulstatut, Schulordnung)</i>	weglassen! keine zusätzlichen dienstrechtlichen Regelungen außerhalb des Gesetzes (vgl. auch Organisationsstatut des Bundesministeriums)
§ 110 Abs. 2	Schulleitung	<i>Die Person, die mit der Schulleitung betraut ist, hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein.</i>	unrealistisch bis unmöglich vor allem in Verbänden mit mehreren Standorten sinnlos unbezahlbar (Schulkooperationen vormittags - Unterricht bis 22:00)
§ 111 Abs. 1 Z 1	Wertigkeiten	<i>Unterrichtseinheiten, die im Rahmen des Gruppenunterrichts abzuhalten sind, sind mit folgendem Faktor zu bewerten: ...</i>	„Gruppenunterricht“: auch Ensembles, Nebenfächer, ...! nicht nur EMP, auch Korrepetition! (Schüler oft nicht gleichzeitig im Unterricht, aber sehr hoher Aufwand: Üben, Veranstaltungen, ...)
§ 111 Abs. 4	Pausen	<i>Zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts [...] zählen unter anderem auch [...] zwischen zwei ansonsten unmittelbar nacheinander angesetzten Unterrichtseinheiten abzuhaltende zehnmünütige Pausen für die Vor- und Nachbereitung</i>	Pausen oder Vor- und Nachbereitung? B-Topf (Jahresarbeitszeit) seinem Wesen nach zeit- und orts-ungebunden Stundeneinteilung unmöglich (Raumkapazitäten, zeitliche Grenzen, ...) „Organisationszeiten“ zwischen Unterrichtseinheiten im Instrumental- / Gesangs-Unterricht unnötig!
§ 111 Abs. 5	C-Topf	<i>Administrative Tätigkeiten [...] werden bis zu 5 Jahresstunden angerechnet.</i>	Arbeitsbelastung - insbesondere Administration - seit Studie (Arbeitsplatz Musikschule) stark zugenommen: mehr als 5 Std./Jahr!

		<i>Tätigkeiten für ähnliche Bereicherungen des kulturellen Lebens in den Gemeinden an Sonn- und Feiertagen werden doppelt gerechnet.</i>	alle Tätigkeiten an Sonn- und Feiertage doppelt zu rechnen!
§ 111 Abs. 9	C-Topf	<i>Ergibt sich am Ende des Schuljahres, dass die sonstigen Tätigkeiten nicht im dafür vorgesehenen Ausmaß erbracht werden konnten, ist im darauf folgenden Schuljahr eine Anhebung der Unterrichtsverpflichtung unter gleichzeitiger Reduzierung der Jahresstunden der sonstigen Tätigkeiten ohne Änderung des Beschäftigungsausmaßes in Betracht zu ziehen.</i>	Jahresarbeitszeitregelung nicht bewährt Dokumentation verursacht laut Studie hohen administrativen Aufwand, bringt keine qualitative Verbesserung Nichterfüllung des C-Topfes gar nicht möglich, da der Schulerhalter die Jahresstunden vorgibt und „darauf zu achten“ hat, dass sie erfüllt werden können C-Topf / Konsequenzen, zu denen es nie kommen wird, abschaffen!
§ 111 Abs. 10	Überstunden	<i>Eine Vergütung von Überstunden gebührt nur, wenn sie vom Schulerhalter angeordnet sind ... Diese Vergütung beträgt für jede Unterrichtsstunde bei vollbeschäftigten Lehrkräften 1,73 % des mit dem Faktor 0,75 vervielfachten Monatsbezuges und bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften 1,15 % des mit dem Faktor 0,75 vervielfachten Monatsbezuges</i>	Schulerhalter ordnet nie alle Jahresstunden an praxisfern und auch gesetzlich nicht vorgesehen: C-Topf „zeitgerecht festgelegt“ in der Praxis daher nie Vergütung von Überstunden ohnehin hypothetische Bestimmung unterschiedliche Prozentsätze: Ungleichbehandlung Teilzeitbeschäftigte
§ 111 Abs. 11 (§ 108 Abs. 2 Z 2)	Beschäftigungsausmaß	<i>Das Beschäftigungsausmaß kann vom Dienstgeber mit Beginn des nächsten Schuljahres herabgesetzt werden, wenn sich der Arbeitsumfang nicht nur vorübergehend wesentlich ändert. Eine wesentliche Änderung des Arbeitsumfanges liegt jedenfalls dann vor, wenn mit Beginn des Schuljahres eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung um 20 % eintritt.</i>	unzulässiges Abwälzen des Betriebsrisikos auf die Dienstnehmer „mit Beginn des Schuljahres“ unnötig ohnehin nur bei „nicht nur vorübergehender“ Änderung ein Drittel (statt 20 %)!
§ 112 Abs. 3 Z 2, Abs. 4	Schulleitung	<i>...Unterrichtspraxis an einer öffentlichen Schule... Die Förderstelle hat in einem Bericht mit einer kurzen Begründung die Eignung oder Nichteignung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur angestrebten Anstellung zu beurteilen.</i>	Musikschule (statt „öffentliche Schule“) warum PhD Kunst & Kulturmanagement weggelassen? Nach Missbrauchsfällen: Gleichbehandlungsbeauftragte einbeziehen! (Ombudsstelle für Musikschulbeschwerden)
§ 114 (Abs. 2, 3, 4, ...)	Ferien	<i>Die Lehrkräfte haben, soweit nicht besondere Verpflichtungen [...] entgegenstehen, während der Hauptferien Anspruch auf Urlaub, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet.</i>	Ferienregelung der AHS--Lehrer passt zur Musikschul-Praxis (keine „Schlussgeschäfte“ ...) und passt nicht zur Jahresarbeitszeitregelung stattdessen Ferienregelung der Landeslehrer übernehmen! (die auch Jahresarbeitszeiteinteilung haben)

		<p>Während der sonstigen Ferien haben Lehrkräfte gegen Meldung bei der Schulleitung die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern. Die Schulleitung ist verpflichtet, die ersten und letzten fünf Werkstage der Hauptferien am Dienstort anwesend zu sein. Die während der Schulferien beurlaubte Lehrkraft [...] hat die Adresse, unter der ihr im kürzesten Wege Verständigungen des Schulerhalters zukommen können, nur für die Zeit der Hauptferien zu melden.</p>	
Anlage 1 7.4.	zwingende Vorbildung P3	<p>Abschluss eines musikpädagogischen Studiums (z.B. IGP) mit mindestens 360 ECTS-Anrechnungspunkten oder Lehramtsstudiums (z.B. IME) mit mindestens 270 ECTS-Anrechnungspunkten</p>	<p>nicht nur pädagogische , auch künstlerische Studien! auch Kombinationen verschiedener Studien! (Kunstschullehrkräfte: auch künstlerische Studien berücksichtigt) nicht nur ECTS-Punkte als Maßstab (ungeeignet)!</p>
	zwingende Vorbildung P2	<p>Abschluss eines musikalisch-künstlerischen Studiums (z.B. Instrumentalstudium) mit mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder musikpädagogischen Studiums (z.B. IGP) mit mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten</p>	<p>„soweit nicht die zwingende Vorbildung [für P3] erfüllt ist“, ist man in P2, „soweit nicht die zwingende Vorbildung [für P2] erfüllt ist“, in P1 da künstlerische Studien in höchster Stufe P3 fehlen: Gleichsetzung Konzertfach Master-Studium mit Freizeitpädagogen</p>
	zwingende Vorbildung P1	<p>hervorragende künstlerische oder kunstpädagogische Leistungen</p>	<p>da in P2 mindestens 240 ECTS-Punkte erforderlich sind beinhaltet niedrigste Stufe P1 auch Studienabschlüsse (z.B. Musiktherapie, Diözesankonservatorien, ...) selbe Stufe wie Stützkräfte im Kindergarten</p>